



KOA 1.950/18-084

Bescheid

I. Spruch

Die Anzeige der **Energie Steiermark AG** (FN 148124 f) vom 21.06.2017 betreffend den YouTube-Kanal „Energie Steiermark“ wird gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015 zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 21.06.2017 zeigte die Energie Steiermark AG gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) an, dass sie plane, einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf zu betreiben. Es sollen Informationsvideos zu wichtigen Themen und Projekten des Unternehmens sowie Imagevideos bereitgestellt werden.

Mit rechtskräftigen Bescheid vom 03.11.2017, KOA 1.950/17-056, setzte die KommAustria das Verfahren über die Anzeige vom 21.06.2017 bis zur Vorabentscheidung des in der Rechtssache C-132/17 Peugeot Deutschland GmbH angerufenen Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) aus.

In seinem Urteil vom 21.02.2018 in der Rechtssache C-132/17, Peugeot Deutschland, sprach der EUGH im Wesentlichen aus, dass Art. 1 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, AVMD-Richtlinie) dahingehend auszulegen ist, dass die Definition des Begriffs „audiovisueller Mediendienst“ weder einen Videokanal wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, auf dem die Internetnutzer kurze Werbevideos für Modelle neuer Personenkraftwagen abrufen können, noch eines dieser Videos für sich genommen erfasst.

Mit Schreiben vom 04.07.2018 informierte die KommAustria die Energie Steiermark AG über das nunmehr vorliegende Urteil vom 21.02.2018 in der Rechtssache C-132/17, Peugeot Deutschland, und dass das Verfahren über die Anzeige vom 21.06.2017 nunmehr fortzusetzen sei. Der angezeigte YouTube-Kanal (der offenbar nunmehr unter der Adresse <https://www.youtube.com/channel/UC-bsvh7HnQUq-pghPbBIfEQ> bereitgestellt werde) enthalte

ausschließlich werblich gestaltete Videos zur Tätigkeit der Energie Steiermark AG. Die KommAustria gehe daher davon aus, dass es sich beim angezeigten YouTube-Kanal um einem reinen Werbevideokanal im Sinne der Rechtsprechung des EuGH und somit um keinen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. a AVMD-RL bzw. § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G handle, da sein Hauptzweck nicht in der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit liege. Er unterliege somit nicht der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G. Die Anzeige der Energie Steiermark AG sei demnach gemäß § 9 Abs. 7 Z 3 AMD-G zurückzuweisen. Der Energie Steiermark AG wurde Gelegenheit gegeben, hierzu binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens Stellung zu nehmen. Insbesondere wurde er ersucht, in diesem Rahmen anzugeben, falls in näherer Zukunft maßgebliche Änderungen an der inhaltlichen Ausrichtung oder der formalen Gestaltung des Channels geplant seien, die im Hinblick auf die im Schreiben genannten Kriterien allenfalls zu einer abweichenden Einschätzung über die Einordnung des angezeigten Dienstes führen könnten, bzw. bekannt zu geben, ob die Energie Steiermark AG die Anzeige gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G aufrechterhalten wolle.

Es langte in der Folge keine Stellungnahme der Energie Steiermark AG ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Mit Schreiben vom 21.06.2017 zeigte die Energie Steiermark AG gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) an, dass sie plane, einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf zu betreiben. Es sollen Informationsvideos zu wichtigen Themen und Projekten des Unternehmens sowie Imagevideos bereitgestellt werden.

Sie betreibt zumindest seit 04.07.2018 unter der Adresse <https://www.youtube.com/channel/UC-bsvh7HnQUq-pghPbBIfEQ> einen YouTube-Kanal mit dem Namen „Energie Steiermark“. Dieser enthält ausschließlich werblich gestaltete Videos zur Tätigkeit der Energie Steiermark AG.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf die Anzeige von Energie Steiermark AG und auf die Einsichtnahme in den YouTube-Kanal „Energie Steiermark“ unter der Adresse <https://www.youtube.com/channel/UC-bsvh7HnQUq-pghPbBIfEQ> am 04.07.2018 und am 21.08.2018 durch die KommAustria. Die Energie Steiermark AG hatte zwar in ihrer Anzeige vom 21.06.2017 keine Angaben zur Adresse gemacht, unter welcher der angezeigte Dienst geplant war; die KommAustria hat aber im Rahmen einer Einsichtnahme in YouTube am 04.07.2018 festgestellt, dass unter der Adresse <https://www.youtube.com/channel/UC-bsvh7HnQUq-pghPbBIfEQ> ein YouTube-Kanal mit Namen „Energie Steiermark“ angeboten wird, der die in der Anzeige beschriebenen Inhalte aufweist. Die KommAustria hat der Energie Steiermark in ihrem Schreiben vom 04.07.2018 vorgehalten, dass sie davon ausgehe, dass der angezeigte Dienst nunmehr unter der Adresse <https://www.youtube.com/channel/UC-bsvh7HnQUq-pghPbBIfEQ> angeboten werde. Da die Energie Steiermark diesen Vorhalt nicht bestritt, geht die KommAustria davon aus, dass es sich bei dem nunmehr unter der Adresse

<https://www.youtube.com/channel/UC-bsvh7HnQUq-pghPbBIfEQ> YouTube-Kanal mit Namen „Energie Steiermark“ um den am 21.06.2017 angezeigten Dienst handelt.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

[...]

30. *Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist;*

[...]“

§ 9 AMD G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.*

(2) *Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:*

[...]

(7) *Stellt die Regulierungsbehörde aufgrund der Anzeige fest, dass*

1. *der angezeigte Mediendienst nicht unter § 2 Z 3 fällt und daher nicht dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegt, oder*

2. *der Mediendiensteanbieter die Voraussetzungen der §§ 11 oder 12 nicht erfüllt, oder*

3. ein angezeigter Mediendienst offenkundig gegen § 30 Abs. 1 und 2, § 39 oder § 42 Abs. 1 verstoßen würde,

hat sie im Fall der Z 1 die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen. In den Fällen der Z 2 und 3 hat sie die Aufnahme der Tätigkeit nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Bescheid zu untersagen. Kann dieses Verfahren nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen werden, ist ein Verfahren zur Untersagung nach § 63 einzuleiten.“

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob die Antragstellerin einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne § 2 Z 3 AMD-G, und zwar einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G anbietet, welcher der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegt.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend der Vorgaben der AVMD-RL (vgl. Art. 1 lit. a bis d AVMD-RL sowie ErwG 16 bis 23 AVMD-RL) – kumulativ sechs Kriterien erfüllen muss:

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV
- eines Mediendiensteanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze.

Es besteht kein Zweifel, dass es sich bei dem angezeigten YouTube-Kanal um einen Dienst im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV handelt, der über elektronische Kommunikationsnetze erbracht wird und sich an die allgemeine Öffentlichkeit richtet. Ebensowenig ist angesichts der Anzeige vom 21.06.2017 daran zu zweifeln, dass die Energie Steiermark AG die redaktionelle Verantwortung für die in diesem Kanal veröffentlichten Inhalte trägt. Die KommAustria geht allerdings im Sinne des Urteils des EuGH vom 21.02.2018 in der Rechtssache C-132/17, Peugeot Deutschland, davon aus, dass der Hauptzweck des angezeigten YouTube-Kanals nicht in der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung liegt:

Der EuGH hat in dieser Entscheidung im Wesentlichen ausgesprochen, dass Art. 1 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, AVMD-Richtlinie) dahingehend auszulegen ist, dass die Definition des Begriffs „audiovisueller Mediendienst“ weder einen Videokanal wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, auf dem die Internetnutzer kurze Werbevideos für Modelle neuer Personenkraftwagen abrufen können, noch eines dieser Videos für sich genommen erfasst.

In Rz 21-23 heißt es im Urteil wörtlich (Hervorhebungen hinzugefügt): *„Der Hauptzweck eines Werbevideokanals bei dem Internetdienst YouTube, wie er im Ausgangsrechtsstreit in Rede steht, kann jedoch nicht in der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit gesehen werden. Ohne das geklärt werden müsste, ob ein Werbevideo eine unter Art 1. Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2010/13 fallende Sendung im Sinne ihres Art. 1 Abs. 1 Buchst. b darstellt, ist nämlich festzustellen, dass mit einem solchen Video*

zu rein kommerziellen Zwecken für die dargestellte Ware oder Dienstleistung geworben werden soll. Soweit ein Werbevideo, wie Peugeot Deutschland geltend macht, die Zuschauer informieren, unterhalten oder auch erziehen kann, geschieht dies nur mit dem Ziel und als Mittel, den Werbezweck des fraglichen Videos zu erreichen.“

Der von der Energie Steiermark AG angezeigte YouTube-Kanal enthält ausschließlich werblich gestaltete Videos zur Tätigkeit der Energie Steiermark AG. Die KommAustria geht daher davon aus, dass es sich beim angezeigten YouTube-Kanal um einen reinen Werbevideokanal im Sinne der Rechtsprechung des EuGH und somit um keinen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. a AVMD-RL bzw. § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G handelt, da sein Hauptzweck nicht in der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit liegt. Er unterliegt somit nicht der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G. Die Anzeige war daher spruchgemäß gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 AMD-G zurückzuweisen, da der angezeigte Mediendienst nicht unter § 2 Z 3 AMD-G fällt und daher nicht dem Anwendungsbereich des AMD-G unterliegt.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/18-084“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17. September 2018

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)